**Zum Begriff des Anwartschaftsrechts des Käufers**

**beim Erwerb unter Eigentumsvorbehalt**

Ein Anwartschaftsrecht liegt vor, wenn von einem mehrteiligen Erwerbstatbestand schon so viele Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, dass der Veräußerer den Erwerb nicht mehr verhindern kann. Das Anwartschaftsrecht gibt also dem Erwerber bereits eine gesicherte Rechts- und Erwerbsposition, die ihm nicht mehr gegen seinen Willen genommen werden kann.

So liegt es auch beim Eigentumsvorbehalt. Der Einigung über den Eigentumsübergang ist ja schon rechtsgeschäftlich bindend erklärt, und auch die Übergabe (§ 929 Satz 1 BGB) oder ein Übergabesurrogat liegen vor. Die Parteien können sich von dem Übereignungsvertrag nicht mehr einseitig lossagen. Nur die Rechtswirkung, nämlich der Eigentumsübergang auf den Käufer und Erwerber, ist bis zum Eintritt der Bedingung aufgeschoben (§ 158 Abs. 1 BGB), das heißt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises (§ 449 Abs. 1 BGB). Das liegt ganz in der Macht des Käufers und kann vom Verkäufer nicht verhindert werden.